Zusammenfassung der Ergebnisse der "Leipziger Tage der Umweltpublizistik"

Die Leipziger Tage der Umweltpublizistik vom 15. - 18. 10. 1992 wurden von der Journalisten-Aktion Umwelt (JAU) mit dem Ziel veranstaltet, durch Qualifizierung der Journalisten einen Impuls für kompetentere Umweltberichterstattung zu geben.

Die Veranstaltung wurde zu diesem Zweck mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:

- 1.) Konkretes Beispiel einer Umweltproblematik (hier: Altlasten in Torgau) zur praktischen journalistischen Bearbeitung und Publizierung
- 2.) Aktuelles Hintergrund-Thema für viele Umweltbeiträge: Die EG und die Umwelt mit zwei Podien, die jeweils ein breites Spektrum an Informationen und Meinungen boten
- 3.) Betrachtung der Sitution der Umweltjournalisten mit Praxistips für die Recherche und Weitergabe von Erfahrungen profilierter Kollegen
- 4.) Gemeinsame Aktivität zur Verbesserung der Informationsrechte für Journalisten aufgrund juristischer Hintergrundinformationen zu den entsprechenden Gesetzen

Teilnahme

Insgesamt 35 Teilnehmer folgten der Einladung der Journalisten-Aktion Umwelt (s. Teilnehmer-Liste). Die Zusammensetzung war gemischt: Redakteure aus Ostdeutschland und von Fachpublikationen, viele freie Journalisten sowie Pressereferenten. Gefehlt haben allerdings die Repräsentanten maßgeblicher Medien aus dem Westen.

Der erste Tag

Größtes Interesse fand die Exkursion nach Torgau, also das Praxisbeispiel. Nicht zuletzt deshalb, weil selbst die Journalisten aus der Region bislang noch keine Gelegenheit hatten, diese Situation mit eigenen Augen und unter fachkundiger Begleitung kennenzulernen und entsprechend darüber zu berichten.

Ein eigener Bericht über den Verlauf dieses Tages ist angefügt.

Der zweite Tag

Relativ gering war das Interesse an dem "EG-Tag". Die Themen "EG-Verpackungsdirektive" und "EG-Binnenmarkt" waren eher schlecht besucht, obwohl durch kontrovers besetzte Diskussionsrunden nicht nur für kompetente Information, sondern auch für Beleuchtung des jeweiligen Themas von allen Seiten gesorgt war.

Der dritte Tag

Die Beschäftigung mit dem "Umweltjournalismus im gesellschaftlichen Kontext" interessierte viele Kolleginnen und Kollegen. Besonders hohe Akzeptanz hatte der Beitrag von Alfred Thorwart vom Westdeutschen Rundfunk. Das bedeutet, daß vor allem jüngere Journalisten und solche, die das Thema "Umwelt" nicht als Hauptarbeitsfeld haben, von den Erfahrungen eines "alten Hasen" auf diesem Gebiet profitieren wollen. Die Bereitschaft, auf dem Know-how und dem schon Erreichten aufzubauen, scheint beim Nachwuchs im Umweltjournalismus groß zu sein. Alfred Thorwart ist dabei keineswegs ein euphorischer Vertreter des Umweltjournalismus, sondern jemand, der auf der Suche nach einer neuen Definition seiner eigenen Rolle ist. Die großen Erfolge, von denen er berichtete, lagen meist weiter zurück. Sein

Beitrag war denn auch sehr dazu angetan, die Diskussion auf die Frage zu lenken, wo der umweltorientierte Journalist heute seinen Platz hat und was er überhaupt noch erreichen kann. Tendenziell ist wohl davon auszugehen, daß "Umwelt" als isoliertes Ressort eher an Bedeutung verliert und das Thema stattdessen in fast allen Ressorts eine wachsende Rolle spielen wird. Entsprechend wichtig ist es, die Arbeit der Journalisten auf diesem komplexen Themengebiet zu unterstützen.

Wege zu qualifizierter Umweltberichterstattung wurden vor allem in den zwei Beiträgen des "Zentrum für Energie- Wasser- und Umweltechnik" (ZEWU) der Handwerkskammer Hamburg und der Umwelt-Informationsstelle der GSF München. ZEWU wertet Umweltmedien aus und bietet Quellenhinweise zu einer Vielzahl von Stichworten aus diesem Sektor. Die journalistische Arbeit kann hierdurch sehr unterstützt werden; auch eigene Fachinformationen stehen Journalisten zur Verfügung. Die GSF vermittelt in erster Linie die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Publizistik; sie steht dazu für Recherche-Anfragen zur Verfügung und führt Seminarveranstaltungen für Journalisten durch.

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang die Problematik. Umweltinformationen für Journalisten stets nur dann eine genügende Verbreitung finden, wenn sie kostenlos und einfach abrufbar sind. Deshalb wird es auch eine öffentlicher und gemeinnütziger Stellen bleiben müssen. fördern, Informationsquellen zu damit neben den Informationen Interessensverbänden, Politik und Unternehmenspressestellen auch Informationen in die Arbeit der Journalisten einfließen, die nicht von Eigeninteresse geprägt sind.

Der vierte Tag

Ein großes Informationsdefizit offenbarte sich am letzten Tag: Die Kenntnisse der juristischen Rahmenbedingungen erwiesen sich bei den anwesenden Journalisten als äußerst begrenzt. Die umweltengagierte Referentin hatte deshalb zunächst einmal die Hauptaufgabe, die rechtliche Situation und deren praktische Anwendung zu erläutern. Das Ziel, noch am gleichen Vormittag eine Resolution für verbesserte Zugangsrechte zu umweltrelevanten Informationen zu formulieren, erwies sich vor diesem Hintergrund als unerreichbar.

Sehr interessant war dennoch die Information, die Bud Ward aus den USA direkt vermitteln konnte: Das amerikanische "Right to know" wird zwar hierzulande nicht übernommen werden können, aber es beweist, wie der Druck der zwangsweisen Veröffentlichung von umweltrelevanten Informationen bei Unternehmen zu verändertem Verhalten führt.

Das Ergebnis des Sonntagvormittag war denn auch, daß die Journalisten in jedem Fall nach Wegen suchen wollen, einerseits ihre Zugangsrechte zu verfügbaren Informationen deutlich zu verbessern, andererseits aber auch selbst dafür sorgen müssen, daß vorhandene Informationsmöglichkeiten zu einer entsprechend wirksamen Umweltberichterstattung führen.

Fazit:

Im großen und ganzen wurden die Ziele der "Leipziger Tage der Umweltpublizistik" erreicht. Besonders bei den praktischen Teilen (konkretes, direkt für die Berichterstattung verwendbares Beispiel sowie Erfahrungsweitergabe und Hilfen für die Recherche) war die Veranstaltung ein voller Erfolg. Vor allem Nachwuchsjournalisten sowie die Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Bundesländern konnten hier offensichtlich profitieren und Impulse für ihre Arbeit mitnehmen.

Bei den komplexeren Themen, die den Hintergrund für die tägliche Berichterstattung betrafen (EG/Umwelt und Umweltrecht), wurden die Ziele nicht ganz erreicht. Einerseits wegen zu geringer Teilnehmerzahl, andererseits wegen Mangel an erforderlichem Informationshintergrund bei den teilnehmenden Journalisten.

Neue Kontakte zwischen Ost- und West-Kollegen, die Etablierung einer Zusammenarbeit zwischen einigen Journalisten und den vorgestellten Informationsstellen sowie die Erkenntnis, daß vor allem in Sachen Presse- und Umweltrecht noch erhebliche Informationsdefizite behoben werden müssen, sind Ergebnisse der Tagung, die sicherlich nicht ohne Wirkung bleiben werden.

Dr. Heidi Mühlenberg Plaußiger Straße 12 O - 7050 Leipzig

An
Journalisten-Aktion Umwelt JAU
Geschäftsführer Uwe Still
Johann-Hammer-Str. 24
W - 6990 Bad Mergentheim

Torgau-Exkursion der Umweltjournalisten während der Leipziger Tage der Umweltpublizistik am 15. 10. 92

- Bericht -

Wie geplant, startete der Mietbus mit den angereisten Journalistenkollegen gegen 9 Uhr vom Naturkundemuseum in Leipzig. Wegen zahlreicher Baustellen und einer offenkundigen Überforderung von Busmotor und Fahrer verzögerte sich die Ankunft in Torgau um reichlich 30 Minuten. Der Qualität des anschließenden Forums im Plenarsaal des Torgauer Landratsamtes tat das keinen Abbruch. Als Referenten waren gekommen:

Dr. D. Reinfried, Parlamentarischer Staatssekretär im Sächsischen Umweltministerium
Heidemarie Hildebrand, Amtsleiterin Wasserwirtschaft Torgau
Herr Kleinschmidt, Leiter Staatliches Umweltfachamt Leipzig
Prof. Dr. Jürgen Preuss, Universität Mainz, Geologe
Dr. Gerhard Möschwitzer, Toxikologe beim Verteidigungsministerium
Maika Voigt, umweltpolitische Sprecherin der SPD im Landtag
Sachsen

Zunächst informierte Frau Heidemarie Hildebrand über die begonnenen Erkundungs- und Sicherungsarbeiten auf dem Altlastgelände der einst drittgrößten Sprengstoffabrik Hitlerdeutschlands bei Vogelgesang. Gerade abgeschlossen wurde die historische Rekonstruktion des Geländes, das Auffinden und Analysieren der tatsächlichen Giftstoff-Herde beginnt erst. Es

herrschte Übereinstimmung, daß diese Aufgabe mindestens ein Jahrzehnt (einschließlich ausreichender Sicherungsmaßnahmen) in Anspruch nehmen wird. Prof. Preuss, der die historische Rekonstruktion federführend durchführte, schilderte Beobachtungen vor Ort und schätzte aus seiner Sicht das Gefährungspotential für Boden und Grundwasser im Umkreis der Altlast ein. Dr. Reinfried informierte über den Stand der Bund-Länder-Debatte zur Finanzierung der Altlasten. Ausführlich wurde debattiert. inwieweit die Bundeswehr als jetziger Besitzer des Geländes finanziell beteiligt ist und beteiligt werden muß. Der zweite Teil der Debatte, die zum Teil sehr heftig geführt wurde, drehte sich um das Vorhaben der EBV Vogelgesang (Entsorgungsbetrieb für Munition), auf einem Teilstück des WASAG-Geländes eine neue Verbrennungsanlage für Altmunition zu errichten. Die EBV hat dazu einen Genehmigungsantrag nach dem BIMSCHG gestellt, über den im I. Quartal 1993 entschieden werden soll. In dieser Anlage, die sich in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet, sollen 30 000 Jahrestonnen Munition zerlegt und das Treibladungspulver verbrannt werden. Bisher geschieht die Verbrennung unter freiem Himmel. Als Problem wurde sichtbar, daß die enthaltene Menge Explosivstoff (meist TNT) auf dem Markt nicht absetzbar ist und vermutlich auf dem Gelände zwischengelagert wird. Als ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde die Argumentation der EBV, die neue Anlage könne eine wertvolle Hilfe bei der Sanierung der WASAG-Altlast darstellen. Das sei aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich. Vertreter des zuständigen Waserwirtschaftsbetriebes verwiesen auf den Wert des Trinkwasserschutzgebietes Torgauer Elbaue, das das größte in ganz Mitteldeutschland darstellt und für die Versorgung von Halle und Leipzig strategische Bedeutung besitzt. Diese Wasservorräte müßten optimal geschützt werden, ähnliche erschließungswürdige Vorkommen wären erst wieder in Thüringen zu finden, deren Heranführung würde sich stark auf den Wasserpereis niederschlagen.

Dem Forum schloß sich ein Rundgang durch den EBV-Betrieb an, bei dem ausgewählte Produktionsanlagen besichtigt wurden, einschließlich der Verbrennungsanlage. Danach begaben sich die Teilnehmer in das Innere des Altlastgebietes der WASAG, nahmen Trümmerstücke in Augenschein und analyxsierten TNT-Funde.

Dr. Heidi Mühlenberg

Der UIG-Entwurf des Hauses Töpfer

Wissen ist Macht, darum fällt es vielen Menschen auch so furchtbar schwer, Informationen zu teilen. Manche Politiker und große Teile der auch im demokratischen Rechtsstaat noch immer insgeheim obrigkeitsstaatlich denkenden Verwaltung sehen beim Thema »freier Zugang zu Umweltinformationen« rot.Seit Juni 1990 liegt nun aber die Richtlinie 90/313/EWG des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt auf den Bonner Tischen und zwingt den unwilligen Vorreiter im Europäischen Umweltschutz«, diesbezüglich in die Hufe zu kommen.

Schon 1988 hatte die EG - Kommission einen ersten Vorschlag für eine Umwelt-Informationsrichtlinie vorgelegt. Die vom Rat 1990 verabschiedete Fassung blieb, wie das so üblich ist, in einigen Bereichen hinter dem Kommissionspapier zurück. Von den meisten Mitgliedsstaaten ist sie mittlerweile in nationales Recht umgesetzt werden. Die Bundesrepublik, die bisher schon 25 mal gerichtlich zur Umsetzung geltenden EG-Umweltrechts gezwungen werden mußte, ist wieder einmal am Zug, einer EG-Richtlinie innerstaatlich Geltung verschaffen.

Nach dem Willen des EG-Gesetzgebers sollen auch die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, traditionell an das »Prinzip der Aktenheimlichkeit« und die leidvolle Praxis der Informationszurückhaltung und -manipulation im Umweltrecht gewöhnt, der Verwaltung zukünftig in die Umweltakten und damit auf die Finger gucken dürfen.

Kurz zur Vorgeschichte

Unter Hinweis auf die Tatsache, daß selbst so zentralistische Staaten wie Frankreich den Geheimhaltungsgrundsatz durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit ersetzt haben, daß in den USA das Right to know, in Finnland, Norwegen und Dänemark und den Niederlanden allgemeine Akteneinsichte gelten, unternahm vor acht

Jahre die Fraktion der Grünen im deutschen Bundestag als parlamentarischer Arm der Umweltbewegung den ersten Vorstoß in diese Richtung. Sie griff damit die jahrelange Forderung des ehrenamtlich arbeitenden Umweltschutzes nach mehr Transparenz in der Verwaltung und vor allem in Umweltfragen auf und brachte Ende 1986 den Entwurf eines Gesetzes über das Einsichtsrecht in Umweltakten (AERG) ins Bonner Parlament ein.

In der Bundesrepublik heute muß man ein berechtigtes Interesse vorweisen oder Parteistellung in einem förmlichen Verfahren haben, um an die bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt zu gelangen.

Nach dem Willen der EG-Gesetzgeber soll das nun anders werden. Jeder Mensch soll zu jeder Zeit ohne Nachweis eines Grundes Informationen über die Umwelt erhalten können. Dem BDI geht das nun völlig contre ceu: Er möchte den Antragsteller zwingen, darzutun, daß die begehrten Auskünfte für seine Lebensumstände von Bedeutung sind. Wenn man seine Stellungnahme liest, könnte man vermuten, er hätte den Kern des ganzen nicht begriffen.

In der Vergangenheit haben, wie sich bei nachträglichen Überprüfungen herausgestellt hat, etliche Unternehmen mit Wissen und Billigung der Genehmigungs- und Kontrollbehörden über Jahre hinweg ungehindert Boden, Wasser und Luft verseucht, Menschen und Tiere gesundheitlich geschädigt. In fast allen Fällen hätten sich Art und Umfang der Umweltgefährdung ohne weiteres aus den Behördenakten erschließen lassen. Die Presse, die Öffentlichkeit und die unmittelbar Betroffenen erfuhren in aller Regel erst davon, wenn die Schäden unübersehbar, spürbar und meist schon irreparabel geworden waren.

Konsequente Aktenöffentlichkeit hätte für die Umweltsünder sehr ungemütlich werden und auch manchen Amtswalter in Bedrängnis bringen können, deshalb wohl auch die vernichtende Aufnahme des ersten Gesetzentwurfs in jenen Kreisen, die für den Wunsch der Industrie, möglichst im rechtskontrollfreien Raum und möglichst im Geheimen sanktionslos zu walten von jeher ein offenes Ohr haben.

Für sie belegte der Abgeordnete Regenspurger (CDU/CSU), in der Parlamentsdebatte, daß Wissen nicht in jedem Falle Macht, Nichtwissen, jedoch nicht in jedem Falle zwingend Ohnmacht bedeutet. Unter dem Beifall der genannten Fraktionen erkannte er in der Absicht, ein Einsichtsrecht in der Absicht, ein Einsichtsrecht in

Umweltakten einzuführen, einen »weiteren Versuch, die freiheitlich demokratische Rechtsordnung zu zerstören, diesmal mittels »Paragraphen- und Verfahrenshypertrophie«. Der gesamte Gesetzgebungsvorstoß erschien ihm »überflüssig wie ein Kropf«. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den perspektivischen und übrigens durchweg staatsloyalen Rechtsgedanken der Begründung erschien von daher entbehrlich. Der Redner schloß mit den Worten: »Meine Redezeit in Anspruch zu nehmen, täte Ihrem Entwurf zu viel Ehre an.«

Zur gegenwärtigen Lage

Zur kurzzeitigen Beunruhigung derjenigen, die nach dem Grundsatz: »Komm mir nicht mit Argumenten, ich hab schon meine Meinung« parlamentarische Umweltpolitik machne möchten, liegt aus dem Hause Töpfer ein dem AERG-Entwurf in den Grundzügen ähnlicher, jedoch weniger weitreichender Gesetzesentwurf vor. Er ist am 30. September in Bonn mit den beteiligten Fachkreisen diskutiert worden.

Ohne EG-rechtlichen Zwang würde der Bundesminister für Umwelt (und Reaktorsicherheit - ein Widerspruch in sich, wenn Sie mich fragen) wohl kaum aktiv geworden sein. Das innere Widerstreben gegenüber der Materie ist dem Entwurf denn auch an vielen Stellen deutlich anzumerken.

Geist und Buchstaben der EG-Richtlinie verlangen eine "freizügige" und großzügige Erleichterung des Zugangs zu ungefilterten Umweltdaten für alle Bürger, die, so wie die Umweltlage in Europa sich darstellt, faktisch alle längst auch Betroffene sind. Dabei sollen die Behörden nicht nur auf Nachfrage helfen, sondern auch von sich aus aktiv auf die Bürger zugehen. Das wäre dem bundesdeutschen Verwaltungsrecht gänzlich neu. Die Richtlinie bezweckt ausdrücklich die Verbesserung des Umweltschutzes in Europa. Sie erhebt die Information über die bei den Behörden vorhandenen Daten über die Umwelt zur Alltäglichkeit, womit das bundesdeutsche Verwaltungsrecht nicht geringe Schwierigkeiten emotionaler und systematischer Art hat.

Vor der Einräumung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts scheut man hierzulande zurück, obwohl, das hat die jüngste Diskussion gerade wieder gezeigt, nur ein solches den rechtlichen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und den praktischen Bedürfnissen des Verwaltungsalltags genügen kann. Bei uns will man sich im Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie möglichst auf ein bloßes Auskunftsrecht beschränken, beklagt dann wieder, wieviel Arbeit den Behörden gerade die Auskunftserteilung durch das Heraussondern der relevanten Auskünfte aus dem gemeinsamen Akteninhalt machen wird. dringt auf umfassenden Datenschutz und jammert über die dann zwangsläufige Pflicht zur doppelten Aktenführung und Schwärzung. Vor allem der BDI sorgt sich, mehr noch als der Beamtenbund, um die überlasteten Behörden. Bisher hat der Betreiber allein den Auslastungspegel der Behörden bestimmt und die Bürger haben in der Regel nicht dazwischengefunkt. Eine noch weitere Überlastung der Behörden, die, wie wir einmal scherzeshalber errechnet haben, in Niedersachsen genau 1 Minute pro Jahr und Anlage für kontrollierende Außentätigkeiten zur Verfügung haben, eine Zeitspanne, die nicht einmal zu Ansetzen einer Fax-Nachricht reicht, ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen, allerdings hätte man ihr mit den Mitteln des Rechts entgegentreten können.

Ein funktionierendes Informationszugangsrecht setzt selbstverständlich das Bestehen eines vernünftigen und handhabbaren Verfahrensrechts voraus. Hier kann der Bundesgesetzgeber nicht einfach die Hände in den Schoß legen, nach dem Motto, was ich haben will, das regle ich auch, alles andere regeln die Länder. Dazu müßte man sich allerdings einmal für die eine und gegen die andere Lösung entscheiden, und eben das fällt der Bundesregierung, wie wir wissen, so besonders schwer. So bleibt der Referentenentwurf entgegen dem zwingenden Gesetzgebungsauftrag aus Art. 3 Abs. 1 UAbs.2 der Richtlinie das Verfahrensrecht weitestgehend schuldig. Keine Regelung findet sich zum Beispiel über das Verfahren der Zugangsgewährung im Bereich der vielzähligen Ausnahmetatbestände, über die Veröffentlichung von Informationskatastern oder über Art und Weise des Informationszugangs. Mit solch einem Gesetz kann niemand arbeiten. Der vielgeschmähte Gesetzentwurf der Grünen hatte den Vorzug, nicht nur die hehren Grundsätze zu proklamieren, sondern auch Informationsgewährung die mit der zusammenhängenden gesellschaftlichen Fragen in die Regelungen mit einzubeziehen. Zugleich bot er eine straffe, allgemein verständliche Verfahrensregelung, die Streit- und Zweifelsfragen von vorn herein den Boden entzogen hätte. Der Regierungsentwurf steht auf dem Standpunkt: »Wer was will, kann ja klagen.« Man weiß ja, wieviele Bürger dann das Handtuch werfen. Der alte Verwaltungsgrundsatz »Management by Gummiwand« feiert fröhliche Urständ.

Der UIG-Entwurf verwirklicht insgesamt nicht den Geist der Richtlinie, denn die restriktiv ausgestaltete, formal-juristisch ängstliche Umsetzung entspricht nicht dem, was 1990 auf EG-Ebene gewollt war und im europäischen Binnenmarkt angestrebt wird (Spindler).

Die Bundesregierung fährt, um die ganze Sache rechtlich an sich zu ziehen und den teilweise wesentlich fortschrittlicheren Konzepten der Länder das Wasser abzugraben, (rechtlich durchaus zweifelhaft) einerseits »schweres einheitsstaatliches Geschütz« (Erler) auf, andererseits benutzt sie die so gewonnene Alleinregelungskompetenz dazu, die Richtlinie so engherzig wie nur eben möglich umzusetzen. Nach dem Motto: »Nur das rechtlich unabdingbar Nötige, keinen Deut mehr«. In einigen Bereichen ist die wortgetreue Umsetzung schlicht unterblieben.

Man kann's ja mal versuchen, und wenn einem die kritische Öffentlichkeit nicht drauf kommt, so hat der selbsternannte Vorreiter im europäischen Umweltschutz erst mal wieder Ruhe an der Heimatfront.

Um einen verbesserten Zugang der Bevölkerung zu umweltbezogenen Informationen zu gewährleisten, soll nach der EG-Richtlinie die Hinwendung zur Öffentlichkeit »in aktiver Weise erfolgen«. Der bundesdeutsche Gesetzgeber stellt sich darunter eine vierjährige Berichtspflicht lediglich für Bundesbehörden sowie Gebühren und Anträge als Zugangsschranken vor.

Damit ist eine Schlechterstellung der Umweltverbände und Aktiven gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erreicht, denn ehrenamtlich arbeitende Bürger haben dann auch noch Gebühren für die notwendigen Informationen zu zahlen. Das ist besonders unangemessen in den vielen Fällen, wo Umweltverbände und Private an bei Behörden vorhandenen Umweltinformationen selbst mitgewirkt haben, z. B. in Form von Stellungnahmen oder Kartierungen (Scholles).

In weiteren Einzelregelungen erweist sich, daß die Bundesregierung ihrem im Umweltrecht allerorten zu beobachtenden Grundsatz: »tolle Zielproklamation, restriktive bis obstruktive Detailregelungen« in klassischer Weise treu geblieben ist. Rohdaten werden nicht herausgerückt, obwohl sich immer wieder zeigt, daß gerade die behördlichen Bewertungsverfahren für den Schutz der Betroffenen oder der Natur untauglich waren. Wie man z. B. an der TA Luft belegen kann, sind sie zumeist weder geeignet, die Gefährlichkeit, noch die Ungefährlichkeit einer Handlung oder eines Zustandes zu beweisen (Krems-Hemesath, 1985).

Die Vertraulichkeit von Behördenberatungen in sogenannten »Vorverfahren« soll weiterhin den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleiben. Gerade das Dunkelfeld der informellen Frühstückskartelle zwischen Behörden und Betreibern gehört jedoch gründlich aufgehellt, denn gerade hier werden ja die Weichen für die dann durchgängige rechtliche Schieflage zwischen Betreibern und Betroffenen gestellt. Der überfälligen Herstellung einer auch nur annähernden Waffengleichheit dient das neue UIG nicht. Sie ist bei uns, das zeigt sich im gesamten Umweltrecht und nicht nur hier, politisch einfach nicht gewollt.

Pläne und Programm sind ebenfalls ausgenommen. Gerade im Bereich der öffentlichen Planung wäre eine aktive Verbesserung der Partizipation nach zwanzig Jahren Theoretisieren über diesen Punkt nun an der Zeit gewesen. Statt dessen wurden unendlich große Ermessensspielräume für Behörden eingebaut, die zur Verschleppung und Verdunklung genutzt werden können. Auch Entwürfe von Plänen (Landschafts- und Bebauungspläne) sollten endlich zugänglich gemacht werden.

Den hochkontroversen, aber durchaus vernünftig regelbaren Bereich der Betriebsund Geschäftsgeheimnisse hat die Bundesregierung wiederum mit Glacehandschuhen angefaßt und eine grundlegende Neuregelung trotz Vorliegens tragfähiger Vorschläge unterlassen.

Nach bundesdeutscher Rechtsauffassung müssen Behörden auch nur über die »vorhandenen Informationen« Auskunft geben, bei der Beschaffung müssen sie nicht behilflich sein. Der Referentenentwurf hält noch weitere goldene Brücken für informationsunwillige Behörden bereit: Sofern durch das Auskunftsbegehren Beeinträchtigungen für ein behördliches Umweltschutzvorhaben zu befürchten sind, braucht keine Auskunft erteilt zu werden.

Naturschutzfachbehörden haben hinter vorgehaltener Hand bereits jetzt verkündet, daß sie aufgrund dieser Vorschrift »dicht« zu machen gedenken und auch so wenig wie möglich Daten ins Informationssystem aufnehmen werden (Scholles).

Fazit: Wenn das Gesetz so bleibt, wie es ist, geht für den Umweltschutz der Schuß nach hinten los. Die selbsternannten »Vorreiter im europäischen Umweltschutz« haben dann zwar einen weiteren gesetzgeberischen Pflichtpunkt abgearbeitet, dabei jedoch die laufenden Arbeiten am Umweltgesetzbuch, die Öko-Audit-Verordnung als weitere EG-Umweltinitiative und die ECE-Konvention über die UVP komplett ignoriert und damit u.a. der Weiterentwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht genützt. Von Vernetzung und innerer Harmonisierung wird geredet, im Detail werden völlig asynchrone Regelungen erlassen, die dem Umweltschutz mehr schaden als nützen.

Öffentlichkeitsbeteiligung wird noch immer als Gnadenakt verstanden, die Bürger als Bittsteller, Informations- und Weisungsempfänger eingestuft. Das ist der alte preußische Verwaltungsgeist in neuen, allerdings sehr engen Schläuchen.

Würde die EG-Richtlinie mangels Umsetzung direkt gelten - einige Umweltverbände behaupten dies - wären die Bürger der Bundesrepublik hinsichtlich der Einmischung in ihre ureigensten Angelegenheiten wesentlich besser gestellt als mit diesem Gesetz.

Die Klientel des Abgeordneten Regenspurger kann also, das walte Töpfer, nach etwas ruhestörendem Öko-Lärm auf der Gasse, ruhig weiterschlafen.

Bettina Krems-Hemesath